

Regierungsratsbeschluss

vom 26. Juni 2012

Nr. 2012/1249

Herbetswil: Auflösung der Flurgenossenschaft Mieschegg, Bewilligung

1. Ausgangslage

Die Flurgenossenschaft Mieschegg in Herbetswil ersucht um Bewilligung der Auflösung.

2. Erwägungen

Die Flurgenossenschaft Mieschegg wurde am 10. Dezember 1976 mit dem Zweck zum Ausbau der Berghofzufahrten im Gebiet Tannmatt-Mieschegg-Brandberg gegründet. Die Bauarbeiten dazu sind seit einigen Jahren abgeschlossen.

Gestützt auf § 11 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) sind die gemeinschaftlichen und baulichen Anlagen nach Abschluss eines gemeinschaftlichen Strukturverbesserungsunternehmens an die zuständigen Gemeinden abzutreten und von diesen zum Eigentum und zum Unterhalt zu übernehmen.

Die Gemeinde Herbetswil hat die Übernahme der Wege im Teilgebiet Herbetswil genehmigt und in Koordination mit den von der Flurgenossenschaft Herbetswil (Güterregulierung) übernommenen Anlagen am 14. Dezember 1999 ein spezielles Unterhaltsreglement beschlossen. Die Bürgergemeinde Welschenrohr hat am 11. Oktober 2004 die Übernahme der Weganlagen im Teilgebiet Welschenrohr (nach der Chalenbrücke bis zur Gemeindegrenze) beschlossen. Diese haben inzwischen auch grössere bauliche Unterhaltsarbeiten ausgeführt.

Die Auflösung der Flurgenossenschaft wurde anlässlich der Versammlung vom 14. September 2004 beschlossen. Der Abschlussaldo von 2'431.25 Franken wurde am 16. April 2009 der Gemeinde Herbetswil (1'831.25 Franken) und der Bürgergemeinde Welschenrohr (600 Franken) überwiesen.

Die bei den betroffenen Grundstücken im Grundbuch Herbetswil und Welschenrohr eingetragenen Anmerkungen Bodenverbesserung und die Unterhaltungspflicht gemäss Flurreglement der Gemeinde Herbetswil bleiben bestehen.

Damit sind die Voraussetzungen für die Auflösung der Flurgenossenschaft Mieschegg im Sinne von § 66 der Kantonalen Bodenverbesserungsverordnung, erfüllt. Das Amt für Landwirtschaft beantragt, die Auflösung zu bewilligen.

3. Beschluss

Gestützt auf § 11 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und § 66 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (BGS 923.12)

- 3.1 Die Auflösung der Flurgenossenschaft Mieschegg wird im Sinne der Erwägungen mit dem besten Dank an die Organe der Genossenschaft bewilligt.
- 3.2 Von der Abtretung der Weganlagen an die Gemeinde Herbetswil und die Bürgergemeinde Welschenrohr wird zustimmend Kenntnis genommen.
- 3.3 Die Überwachung des sachgemässen Unterhaltes der erstellten Weganlagen fällt weiterhin in den Aufgabenkreis des Amtes für Landwirtschaft.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschafts-Departement
Amt für Landwirtschaft
Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Amt für Raumplanung
Amt für Geoinformation
Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzhof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal
Gemeindepräsidium der Gemeinde, 4715 Herbetswil
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4716 Welschenrohr
Gemeindepräsidium der Bürgergemeinde, 4716 Welschenrohr
Flurgenossenschaft Mieschegg, Vizepräsident Fred Baumberger, Mühlehof, 4574 Nennigkofen
Flurgenossenschaft Mieschegg, Aktuar Ulrich Künzli, Hardstrasse 185, 4715 Herbetswil